

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Bambergische Peinliche Halßgerichts-Ordnung**

**Schwarzenberg, Johann**

**Bamberg, [1694]**

Vom ersten gefehrlichen Diebstalen/ durch Einsteygen oder Brechen/ ist  
noch schwerer

[urn:nbn:de:bsz:31-327239](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-327239)

Von ersten gefährlichen Diebstalen / durch Ein-  
steygen oder Brechen / ist noch  
schwerer.

Item / So aber ein Dieb in vorgemeldetem Stelen / jemand bey **CLXXXV.**  
Tag oder Nacht in sein Behausung oder Behältnuß bricht oder steigt /  
oder mit Waffen (damit er jemand / der ihm Widerstand thun wolt)  
verletzen möcht / zum Stelen eingehet / solches sey der erst oder mehrer  
Diebstal / auch der Diebstal groß oder klein / darob oder darnach be-  
rührt / oder betreten / so ist doch der Diebstal darzu (als obsteht) **CLXXXVI.**  
gebrochen oder gestigen würd / ein geflißner gefährlicher Diebstal / so ist  
in dem Diebstal der mit Waffen geschieht / einer Vergeweltigung vnd  
Verletzung zubeforgen / Darumb in diesem Fall der Mann mit dem  
Strang / vnd das Weib mit dem Wasser / oder sonst nach Gelegenheit  
der Personen / vnd Ermessung des Richters / in ander Weg / mit Auf-  
stechung der Augen / oder Abhawung einer Hand / oder einer andern  
dergleichen schweren Leibstraff gestrafft werden.

Vom ersten Diebstal fünf Gulden werth / oder darüber /  
vnd sonst ohn beschwerlich Umstende /  
soll man Rathß pflegen.

Item / So aber der erste Diebstal groß / vnd fünf Gulden / daß **CLXXXVI.**  
aber von fünf ungerischen Gulden oder drüber / verstanden werden soll /  
oder darüber Werth were / vnd der Umstende / so den Diebstal (wie  
oben davon gemelt ist) beschweren / keiner dabey erfunden würde / aber  
dannoch angesehen die größe des Diebstals / so hat es ein mehrere Straff /  
dann ein Diebstal der geringer ist / Vnd in solchen Fällen / muß man  
ansehen den Werth des Diebstals / auch ob der Dieb darob berührt  
oder betreten sey / Mehr soll ermessen werden / der Stand vnd das Be-  
sen der Person / so gestolen hat / vnd wie schädlich dem beschädigten der  
Diebstal seyn möge / vnd die Straff darnach am Leib oder Leben ortho-  
len.